



GEMEINDE GEMPENACH

FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- . das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
- . den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);
- . das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- . das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11),

beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Zweck

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof in Gempenach ist offizieller Bestattungsort der Gemeinde Gempenach.

² Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies vom Gemeinderat bewilligt wurde.

Art. 2 – Aufsicht

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes).

² Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Art. 3 – Friedhofpolizei

¹ Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

² Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

³ Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

ORGANISATION

Art. 4 – Friedhofordnung

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.
- ² Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach begraben.
- ³ Aschenurnen werden in einem dafür bestimmten Sektor begraben. Ausnahmsweise kann eine Urne im Grabe einer ihr verwandten Person beigesetzt werden. Zweitbelegungen sind jedoch nur in den ersten 10 Jahren zulässig.
- ⁴ Es besteht die Möglichkeit einer Aschenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab.

Art. 5 – Masse

- ¹ Die Grabstätten müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	180 cm
- Breite (Aussenmass)	80 cm
- Tiefe	175 cm
- maximale Höhe des Grabmals	110 cm

- ² Die Umengräber müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	80 cm
- Breite (Aussenmass)	50 cm
- maximale Höhe des Grabmals	90 cm

- ³ Alle Gräber müssen eingefasst werden. Die Grabeinfassung muss aus Natur- oder Kunststein sein.

Art. 6 – Zwischenräume

- ¹ Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt 55 cm.
- ² Die Breite der Wege beträgt 80 cm.

Art. 7 - Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die gesamte Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes liegt beim Gemeinderat (u.a. die Beschriftung mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesjahr).
- ² Auf Wunsch kann eine namenlose (ohne Beschriftung) Beisetzung erfolgen.
- ³ Die Anpflanzung ist untersagt; Blumen sind nur am vorgesehenen Platz zugelassen.

Art. 8 – Register

Die Gemeinde führt ein Register. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.

BEISETZUNG

Art. 9 – Totengräber

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Totengräber und beauftragt diesen, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4-6) entsprechend auszuheben.
- ² Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und ordnet den Blumenschmuck.

Art. 10 – Setzen des Grabmals

- ¹ Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.
- ² Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Es müssen darin die Masse und die Art des Grabmals bezeichnet sein.
- ³ Das Setzen des Grabmals ist erst 12 Monate nach der Beerdigung gestattet.

Art. 11 – Unterhalt der Gräber

- ¹ Pflege und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.
- ² Breitgewachsene Pflanzen müssen einmal jährlich bis auf die Höhe der Grabumrandung zurückgeschnitten werden, damit die Gräber rundum begehbar sind. Die Maximalhöhe sämtlicher Pflanzen darf 50 cm nicht übersteigen.
- ³ Ausserhalb der eigentlichen Grabstätte sind keine Bepflanzungen zugelassen.
- ⁴ Der Gemeinderat ordnet den Unterhalt der vernachlässigten Grabstätten an und verrechnet die Kosten den Rechtsnachfolgern.
- ⁵ Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind in dem dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu deponieren. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.

Art. 12 – Unterhalt der Grabmäler

- ¹ Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen nach dem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.
- ² Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal instand stellen.

Art. 13 – Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

- ¹ Der Unterhalt der Wege wird von der Gemeinde ausgeführt.
- ² Sofern der oder die Verstorbene keine Rechtsnachfolger mehr hat, wird die Grabpflege von der Gemeinde übernommen.

AUFHEBUNG

Art. 14 – Dauer des Grabes

- ¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden. Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt sind, zählt das Datum der ersten Beerdigung.
- ² Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

Art. 15 – Aufhebung

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt und das Ausmass der Aufhebung.
- ² Die Gräber sind innerhalb einer festgesetzten Frist von 3 Monaten zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber geräumt und Grabdenkmäler und weitere Einrichtungen entfernt.

GEBÜHRENORDNUNG

Art. 16 – Aushebung des Grabes

Die Kosten des Totengräbers richten sich nach dem Tarif im Anhang dieses Reglements. Diese werden den Rechtsnachfolgern direkt vom Totengräber in Rechnung gestellt.

Art. 17 – Gebühren für die Beerdigung

¹ Für Verstorbene, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, stellt die Gemeinde den Ruheplatz auf dem Friedhof unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Läuten im Schulhaus und allfällige Verkehrsregelungen durch die Feuerwehropolizei.

³ Die Kosten für die Beschriftung auf dem Gemeinschaftsgrab gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger.

Art. 18 – Eintrittsgebühr

Eine Eintrittsgebühr wird für diejenigen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben (Tarif im Anhang).

Art. 19 – Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 20 – Bussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3, 10, 11 und 12 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von 20 bis 1'000 Franken geahndet.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 21 – Rechtsmittel a) Einsprache an den Gemeinderat

¹ Verfügungen, die vom Gemeinderat in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

² Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

³ Für die Bussen bleibt Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

Art. 22 – Rechtsmittel b) Beschwerde an den Oberamtman

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtman angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 – Konzessionen

¹ Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

² Sie werden nicht mehr erneuert.

³ Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Art. 24 – Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Friedhofreglement vom 27.4.2000 sowie allfällige vorherigen Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden aufgehoben.

Art. 25 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 27. April 2017

Die Gemeindegeschreiberin:


Therese Müller



Der Ammann:


Jürg Kunz

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 7. Juni 2017


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin

ANHANG zum Friedhofreglement der Gemeinde Gempenach

Gebührentarif

Art. 16 – Aushebung des Grabes

Die Kosten für den Totengräber betragen für ein

Reihengrab	zwischen Fr. 800.- und Fr. 1'200.-
Urnengrab	zwischen Fr. 300.- und Fr. 600.-
Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	zwischen Fr. 200.- und Fr. 400.-

Die massgeblichen Kosten werden gemäss dem Aufwand im Einzelfall berechnet.

Art. 18 – Eintrittsgebühr

Für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, werden folgende Gebühren berechnet:

Reihengrab	Fr. 500.-
Urnengrab	Fr. 300.-
Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.-

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 27. April 2017

Die Gemeindegeschreiberin:



Therese Müller



Der Ammann:



Jürg Kunz

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 7. Juni 2017


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin